

ausdrücklich die Verleihung der Rechte eines Inländers aufzunehmen ist, nichts desto weniger aber die bisher üblichen Gebühren fürs Bürgerrecht zu erheben sind.

Eoferne Jemand kein einzubringendes Kapitalvermögen, sondern nur jährliche Renten besitzt; so soll deren, zur Aufnahme des Fremden zu erfordernder und nachzuweisender Betrag, nach Rücksicht des Standes, Regierungswegen bestimmt werden.

§. 4.

Beweis des Vermögens, besonders bey baarem Gelde.

Die Art und Hinkänglichkeit der Beweismittel über den eigenthümlichen Besitz des erforderlichen Vermögens bleibt zwar der obrigkeitlichen Beurtheilung anheimgestellt; doch soll in der Regel, wenn der Beweis durch baare Aufzählung der bestimpten Summe geführt wird, der aufzunehmende Fremde eidlich erklären, daß das aufgezählte Geld sein wirkliches, wahres Eigenthum sey, er auch nicht so viele Schulden habe, daß diese Summe nicht sein freyes Eigenthum bleibe.

§. 5.

Abndung verschuldeter Befährde.

Im Fall sich hinterher ergäbe, daß bey den begebachten Zeugnissen und Vereiden ein Betrug, oder eine Verfälschung, oder sonstige Befährde verschuldet wäre; so soll nicht nur der Neuaufgenommene des verlihenen Bürger. Unterschauen. oder Schutzrechtes für verlustig erklärt, sondern auch noch überdem sowohl selbst, als mit allen, welche ihn dabei wissentlich unterstützt haben, nach Befinden der Umstände, mit Geld, Gefängniß, oder Zuchthaus bestraft werden.

§. 6.